

Website-Impressum anpassen

Behördenzuständigkeiten haben sich geändert

Zahnärzte, die eine Praxis-Website betreiben, sind nach § 5 Telemediengesetz (TMG) verpflichtet, ein sogenanntes elektronisches Impressum auf ihrer Website aufzuführen. Wegen einer Rechtsänderung müssen nun einige Praxen ihr Impressum anpassen.

Zu den Inhalten eines elektronischen Impressums nach § 5 TMG zählt die Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde, da die Website im Rahmen einer Tätigkeit betrieben wird, die der behördlichen Zulassung (im Regelfall: Approbation) bedarf (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 TMG).

Neue Regelungen

Die bayerischen Regelungen über die Behördenzuständigkeiten in Angelegenheiten der approbationsrechtlichen Aufsicht haben sich zum 1. Januar 2015 geändert. Zuständig sind seitdem nur noch



Foto: fotolia.com/momius

Weil sich die Behördenzuständigkeiten geändert haben, müssen einige Zahnarztpraxen ihr Impressum anpassen.

die Regierung von Oberbayern und die Regierung von Unterfranken. Die Regierung von Oberbayern deckt die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben ab. Die Regierung von Unterfranken ist zuständig für die Regierungsbezirke Ober-, Mittel- und Unterfranken.

Wer also in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz oder Schwaben zahnärztlich tätig ist, muss im elektronischen Impressum der Praxis-Website die Regierung von Oberbayern als zuständige Approbationsbehörde angeben, wer in den Regierungsbezirken Ober-, Mittel- oder Unterfranken eine Zahnarztpraxis betreibt, die Regierung von Unterfranken.

Michael Pangratz
Justitiar der BLZK

Mehr zum Thema

Weitere Informationen zu diesem Thema enthält der Beitrag „Elektronisches Impressum des Zahnarztes im Internet“ auf der Website der Bayerischen Landeszahnärztekammer:

www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/

pa_informationspflichten_tmog.html



Anzeige



Charlie Chaplin hinterließ der Welt filmische Meisterwerke voller Witz, Parodie und Melancholie. Auch wenn Sie kein berühmter Schauspieler sind: Sie können etwas Bleibendes für die Nachwelt schaffen. Mit einem Testament oder einer Stiftung zugunsten von UNICEF. Wir informieren Sie gern: Deutsches Komitee für UNICEF, Höninger Weg 104, 50969 Köln, Tel. 0221/93650-252, www.unicef.de.

unicef 
Gemeinsam für Kinder